

14.05.03**Gesetzesantrag**
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern (Handelsregister-Führungsgesetz – HFüG)**A. Zielsetzung**

Übertragung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die Handelskammer

B. Lösung

Mit Einführung entsprechender Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Einführung einer Öffnungsklausel selbst entstehen keine Kosten. Die Haushalte der Länder können belastet werden, wenn und soweit diese von der in diesem Gesetz enthaltenen Möglichkeiten zur Durchführung von Modellversuchen Gebrauch machen. In diesen Ländern können durch den Umstellungsprozess Kosten in beträchtlicher Höhe entstehen. Diese fallen zunächst an für den Aufbau der für die Registerführung notwendigen Strukturen bei der Industrie- und Handelskammer. Dort werden insbesondere sachkundiges Personal für die Entscheidung in Registersachen auszubilden, gegebenenfalls einzustellen, die erforderlichen baulichen Anlagen zu

beschaffen und die Entwicklungs- und Einführungskosten für ein vollautomatisches Handels- und Genossenschaftsregister aufzubringen sein. Des weiteren wird die Übertragung des vorhandenen Registerbestandes von den betroffenen Amtsgerichten auf die Industrie- und Handelskammern erheblichen Aufwand verursachen. Insgesamt lassen sich diese Kosten der Höhe nach derzeit noch nicht beziffern. Diesen Kosten stehen allerdings Einsparungen durch den entsprechenden Aufgabenabbau bei der Justiz gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Den Industrie- und Handelskammern entstehen Aufwendungen durch die laufende Registerführung. Hierfür können sie allerdings nach Maßgabe des zu schaffenden Landesrechts kostendeckende Gebühren beanspruchen.

D. Sonstige Kosten

Keine

E. Alternativen

Beibehaltung der Registerführung durch das Amtsgericht

14.05.03

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern (Handelsregister-Führungsgesetz – HFÜG)

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 13. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

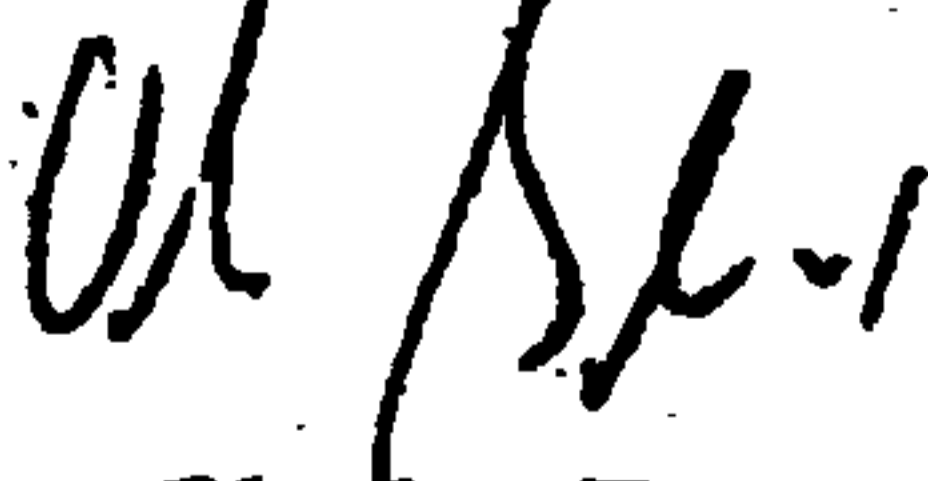
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern (Handelsregister-Führungsgesetz – HFÜG)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates für die Sitzung am 23. Mai 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ole von Beust
Erster Bürgermeister

ENTWURF

eines

**Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die
Industrie- und Handelskammern (Handelsregister-Führungsgesetz – HFüG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Nach dem Achtzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird folgender Neunzehnter Abschnitt angefügt:

„Neunzehnter Abschnitt. Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern

Artikel 55

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass das Handelsregister und das Genossenschaftsregister abweichend von § 8 des Handelsgesetzbuchs und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anstelle von den Gerichten von den Industrie- und Handelskammern in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird.

(2) In dem Gesetz nach Absatz 1 kann die nähere Bestimmung der Art und Weise der Überführung des Handels- und des Genossenschaftsregisters auf die Industrie- und Handelskammern der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden.

Artikel 56

Werden das Handelsregister und das Genossenschaftsregister auf Grund eines Landesgesetzes nach Artikel 55 von den Industrie- und Handelskammern geführt, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Umwandlungsgesetzes, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils die Führung des Handelsregisters oder des Genossenschaftsregisters durch die Gerichte voraussetzen, für die Industrie- und Handelskammern sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 57

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Rechtspflegergesetzes und der Kostenordnung gelten für das Verfahren in Registersachen vor den Industrie- und Handelskammern nicht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Länder erlassen anstelle dieser Vorschriften durch Gesetz eigene Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit zur Führung des Registers, über das Registerverfahren, über das Zwangsgeld- und Ordnungsgeldverfahren sowie über die Kosten. Für Eintragungen in das Genossenschaftsregister dürfen Gebühren nicht vorgesehen werden.

(2) Das Landesrecht nach Absatz 1 Satz 2 hat das Verfahren nach dem Grundsatz der Amtermittlung auszugestalten. Es hat vorzusehen, dass die registerführende Stelle der Industrie- und Handelskammer von einer Person geleitet wird, die die Befähigung zum Richteramt besitzt und dass diese sowie die Personen, die die Entscheidungen der Industrie- und Handelskammer in Handels- und Genossenschaftsregistersachen treffen, insoweit unabhängig und Weisungen der Organe der Industrie- und Handelskammer nicht unterworfen sind.

(3) Die §§ 125 a und 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern entsprechend mit der Maßgabe, dass eine gesonderte Beteiligung und Mitwirkung der registerführenden Industrie- und Handelskammer im Registerverfahren entfällt.

(4) Die Vorschriften der Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688), und der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688), in der jeweils geltenden Fassung sind im Registerverfahren vor den Industrie- und Handelskammern sinngemäß anzuwenden. Soweit in diesen oder anderen Vorschriften, die nach Artikel 56 auf die Registerführung durch die Industrie- und Handelskammern sinngemäß anzuwenden sind, bestimmte Aufgaben der Landesjustizverwaltung oder innerhalb des Registergerichts der Geschäftsstelle, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dem Rechtspfleger oder dem Richter zugewiesen sind, wird die zuständige Stelle durch das Landesrecht bestimmt.

(5) § 144 Abs. 1, §§ 145 bis 146 und 148 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt, auch wenn das Handelsregister und das Genossenschaftsregister von den Industrie- und Handelskammern geführt werden. In Fällen des § 144 Abs. 1 und der §§ 145 und 148 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet das für den Sitz der Industrie- und Handelskammer zuständige Amtsgericht.

Artikel 58

(1) Gegen die Entscheidung der Industrie- und Handelskammer in Handels- oder Genossenschaftsregistersachen findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das für den Sitz der Industrie- und Handelskammer zuständige Landgericht statt. In Zwangsgeld- und Ordnungsgeldsachen findet entsprechend § 139 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

(2) Vor Einlegung der Beschwerde ist die Entscheidung in einem Vorverfahren bei der Industrie- und Handelskammer nachzuprüfen, dessen Einzelheiten die Länder durch Gesetz regeln. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Im Übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren einschließlich der weiteren Beschwerde die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Beschwerde in Handelsregistersachen Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (EGHGB) soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister von den Amtsgerichten auf die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu übertragen.

Mit der Möglichkeit, die Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters auf die IHK zu übertragen, erhalten die Länder die Gelegenheit, ihre Mittel auf justizielle Kernaufgaben zu konzentrieren. Die Übertragungsmöglichkeit durch die Einrichtung von Öffnungsklauseln stärkt zugleich die politische Handlungsfähigkeit der Länder und ihrer Parlamente. Die Einführung einer Öffnungsklausel belässt ihnen dabei die Möglichkeit, von einer Übertragung abzusehen.

Mit einer Übertragung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die IHK werden die folgenden Ziele verfolgt:

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte zwingt die Bundesländer zu drastischen Sparmaßnahmen. Ohne nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und damit letztlich auf die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik sind diese nur dann verkraftbar, wenn zusätzlich ein Aufgabenabbau in der Justiz erfolgt. Seit der Entscheidung des EuGH vom Dezember 1997, in der festgestellt wurde, dass Gebühren in Registersachen nur kostendeckend erhoben werden dürfen, lässt sich das Argument der Justizverwaltungen, sie würden mit der Übertragung des Handelsregisters eine „gewinnbringende“ Tätigkeit aufgeben, nicht mehr aufrecht erhalten.

Für einen solchen Aufgabenabbau bietet sich in erster Linie die Führung des Handelsregisters an. Dieses muss auch aus rechtlichen Gründen nicht zwingend von der Justiz geführt werden. Kernaufgabe der Justiz ist die Gewährung von Sicherheit und Ordnung und die Streitentscheidung. Das Führen von Registern gehört nicht zu diesem Kernbereich.

Ein auf die Zukunft ausgerichtetes, effizientes und wirtschaftlich betriebenes Handelsregister setzt eine moderne Technologie und eine auf dem neuesten Stand befindliche EDV voraus. Dafür wären in einigen Ländern noch Mittel in erheblicher Höhe zu investieren, über die die Justiz angesichts vorrangiger anderer EDV – Vorhaben in ihren Kernbereichen nicht verfügt.

Durch die genaue Ausgestaltung der im wesentlichen landesgesetzlich zu bestimmenden Organisation und des Verfahrensablaufes kann die Gefahr von Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen und darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Kammern die Eintragungen in das Handelsregister ebenso unabhängig und in gleich objektiver Weise vornehmen wie die Gerichte.

Die Führung des Handels – und Genossenschaftsregisters ist nicht rechtsprechende Gewalt im Sinne des Artikel 92 Grundgesetz (GG). Die Eintragungs -, Änderungs – und Löschungsentscheidungen der registerführenden Stelle können daher auch auf andere Institutionen als Gerichte übertragen werden. Eine Ausnahme bilden hierbei die Entscheidungen nach §§ 145 ff des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Wesentliche Teile dieser Entscheidungen unterliegen der materiellen Rechtsprechung und fallen somit unter den Richtervorbehalt. Eine Übertragung dieser Entscheidung kann auch ausgeklammert werden.

1. Anlass und Hintergrund des Gesetzentwurfs

Nach geltendem Recht werden die Handelsregister von den Gerichten geführt (§ 8 des Handelsgesetzbuchs – HGB -). Die Führung der Genossenschaftsregister obliegt den für die Handelsregisterführung zuständigen Gerichten (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – GenG -). § 125 Abs. 1 FGG begründet dafür jeweils die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Registerführung durch die Amtsgerichte hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist jedoch nicht zwingend, dass diese Aufgabe innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung oder gar ausschließlich von den Gerichten wahrzunehmen ist. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden die Handelsregister oder vergleichbare Einrichtungen teils von Gerichten, teils von besonderen staatlichen Verwaltungsbehörden, teils von der IHK geführt. Die angesichts der gegenwärtigen Belastung der Justiz notwendige Überprüfung des derzeitigen Aufgabenbestandes der Gerichte legt die Überlegung nahe, die Justiz von Aufgaben, die nicht unbedingt zu ihren Kernaufgaben gehören, durch Auslagerung auf andere Institutionen zu entlasten. Dazu zählt insbesondere auch das gerichtliche Registerwesen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlagerung der Handels- und Genossenschaftsregister in die Zuständigkeit der IHK bereits seit vielen Jahren Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion.

Schon 1992 hat der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT), die Dachorganisation der IHK, angeregt, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister von den Gerichten auf die IHK zu übertragen, um dort ein modernes, wirtschaftsnahes und vollautomatisiertes Registersystem aufzubauen. Die zu dieser Frage von der 63. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 1992 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister“ ist 1995 in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Übertragung der Registerführung auf die Kammern unter bestimmten Voraussetzungen zwar rechtlich möglich, aus tatsächlichen Gründen aber nicht zu empfehlen sei. Auf der Grundlage dieser Empfehlung der Arbeitsgruppe hat sich die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 1995 für die Beibehaltung der gerichtlichen Zuständigkeit, allerdings bei gleichzeitiger Modernisierung des gerichtlichen Registerwesens, insbesondere durch verstärkten EDV-Einsatz, ausgesprochen.

Daraufhin hat die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder im März 1996 die Justizminister gebeten, im Rahmen der Diskussion zur Modernisierung der Verwaltung den gesamten Komplex des Registerwesens im Justizbereich auf Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Modernisierung und der Übertragung auf Dritte zu überprüfen. Zugleich hat die Ministerpräsidenten-Konferenz den Bund gebeten, den Ländern die rechtlichen Möglichkeiten zu geben, Modellversuche durchzuführen.

Diese Bitte der Ministerpräsidenten-Konferenz hat dann auch der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ aufgegriffen und in seinem Beschluss vom 25. April 1997 über „Effektive

Rechtspflege als Beitrag zum 'schlanken' Staat' dazu aufgerufen, die bereits eingeleitete Überprüfung einer Übertragung der gerichtlichen Registerführung auf andere Institutionen zu forcieren. In diesem Zusammenhang hat der Sachverständigenrat ausdrücklich gefordert, die rechtlichen Voraussetzungen für ein Pilotprojekt zur Übertragung der Führung der Handelsregister auf die IHK zu schaffen.

Die aus der rechtspolitischen Diskussion hervorgegangenen Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung einer Öffnungsklausel, bzw. eines Modellversuchs zur Einführung einer Öffnungsklausel für die Übertragung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die IHK sind jeweils der Diskontinuität anheim gefallen.

Seitdem ist erneut der Wunsch des DIHT laut geworden, den Kammern die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters zu übertragen. In dieser Übertragung wird ein wichtiger Beitrag zur Deregulierung im wohlverstandenen Interesse der Wirtschaft gesehen.

Die Diskussion über eine Übertragung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters ist in jüngster Zeit fortgesetzt worden in den Beratungen eines Justizmodernisierungsgesetzes, das derzeit von der Bundesregierung vorbereitet wird. Mit dem Justizmodernisierungsgesetz soll das Ziel erreicht werden, die Arbeit der Gerichte effizienter zu gestalten. Eine Übertragung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die IHK trägt in besonderer Weise zur Effizienzsteigerung der Gerichte bei. Sie soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf vom Justizmodernisierungsgesetz abgelöst und als inhaltlich gesondert zu behandelnder Teil umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 2. März 1998 auf, mit dem Modellversuche einer Übertragung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die IHK durch Änderungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (EGHGB) ermöglicht werden sollten. Der dort vorgeschlagene Weg einer Änderung im EGHGB ist ebenfalls geeignet, eine Öffnungsklausel einzuführen. Da absehbar ist, dass nicht alle Länder von einer Öffnungsklausel Gebrauch machen werden, ist diese Lösung einer Änderung der betreffenden Vorschriften im HGB, FGG und anderen Gesetzen und Verordnungen vorzuziehen. Aus dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 2. März 1998 waren diejenigen Regelungen zu streichen, die Modellversuche ermöglichen sollten. Er war ferner zu aktualisieren und konnte im Übrigen diesem Entwurf weitgehend unverändert zu Grunde gelegt werden.

2. Ziel des Gesetzentwurfs

Es soll eine „Öffnungsklausel“ geschaffen werden, die es den Ländern gestattet, durch eigene gesetzliche Regelungen die IHK anstelle der Gerichte mit der Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zu beauftragen. Mit einer Öffnungsklausel wird den unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen in den Ländern Rechnung getragen. Soweit in einzelnen Ländern bereits ein leistungsfähiges, modernen Ansprüchen genügendes Registerwesen von der Justiz aufgebaut worden ist, können diese Strukturen weiter genutzt werden, indem von landesrechtlichen Umsetzungsregelungen abgesehen wird. Von der Möglichkeit, einen Modellversuch durchzuführen, wird abgesehen. Nach der nunmehr gut zehnjährigen Abwägung der Argumente für und gegen eine Übertragung der Registerführung auf die IHK sind die wechselseitigen Standpunkte hinlänglich geprüft und erlauben den Ländern, in eigener Zuständigkeit ein abschließende Entscheidung zu treffen, die ihren jeweiligen Erfordernissen gerecht wird.

3. Haltung der Länder und der beteiligten Kreise

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht mit Ausnahme der Modellversuchsregelungen auf dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 2. März 1998, welcher wiederum Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen, der Bundesressorts sowie betroffener Berufs-, Fach- und Wirtschaftsverbände aufgenommen hat. Der Entwurf vom 2. März 1998 fand die Unterstützung mehrerer Ländern, er stieß aber bei anderen Ländern und Verbänden auf Skepsis und auch Ablehnung. Diese skeptische und ablehnende Haltung scheint noch nicht vollständig überwunden zu sein. Es gibt jedoch in der aktuellen politischen Erörterung Anzeichen für eine nunmehr breitere Akzeptanz für die Einführung von Öffnungsklauseln für die Übertragung der Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters auf die IHK.

4. Kosten und Preise

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

aa) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Haushalt des Bundes wird durch das Gesetz nicht belastet. Die Haushalte der Länder können mit Umstellungskosten belastet werden, wenn und soweit diese von der in diesem Gesetz vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen. Bei den IHK, denen die Registerführung übertragen wird, werden Kosten für die Einrichtung und Führung der Register sowie die Übertragung des vorhandenen Regis-

terbestandes entstehen. Den Übertragungskosten der Länder stehen allerdings Einsparungen durch den entsprechenden Aufgabenabbau bei der Justiz und die Freistellung von Personal (Registerrichter, Rechtspfleger) für andere gerichtliche Aufgaben gegenüber.

bb) Vollzugsaufwand

Der Vollzug der den IHK als neue Aufgabe zugewiesenen Registerführung wird bei diesen zu einer erheblichen Mehrbelastung in personeller und sachlicher Hinsicht führen. Die Kammern können nach Maßgabe des Landesrechts für diese Tätigkeit allerdings kostendeckende Gebühren und Auslagenersatz von den in das Handels- und Genossenschaftsregistern einzutragenden Unternehmen verlangen.

b) Sonstige Kosten

Den von der versuchsweisen Handels- und Genossenschaftsregistereinführung durch die IHK betroffenen Unternehmen werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten gegenüber der bisherigen Registerführung durch die Amtsgerichte entstehen.

c) Preise

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des EGHGB)

Alle bundesgesetzlichen Regelungen, die für die Übertragung der Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters im Wege der Öffnungsklausel erforderlich sind, sollen in einem neuen, eigenen Abschnitt im EGHGB zusammengefasst werden. Damit werden Änderungen der für die Registerführung grundlegenden Vorschriften des HGB (§ 8), des Genossenschaftsgesetzes (§ 10) und des FGG (§§ 125 ff.) sowie weitere Änderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht – vor allem HGB, AktG, GmbHG usw. -, soweit es auf eine Registerführung durch die Amtsgerichte zugeschnitten ist, vermieden. Die Zusammenfassung in einem in sich geschlossenen Abschnitt ermöglicht daher auch eine gesetzestechnisch einfachere Handhabung.

Zu Artikel 55 EGHGB

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, durch Gesetz zu bestimmen, dass die Handelsregister und die Genossenschaftsregister anstelle von den Gerichten von IHK geführt werden. Die Länder haben die Wahl, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Soweit bundesgesetzlich in den Artikeln 56, 57 und 58 EGHGB keine zwingenden Regelungen vorgegeben werden, bestimmen die Länder die näheren Einzelheiten der Art und Weise der Übertragung sowie das Registerverfahren vor der IHK durch Landesrecht.

Zu Absatz 1

Voraussetzung für die Beauftragung der IHK mit der Registerführung ist, dass das Handels- und Genossenschaftsregister dort, wie schon in § 8 a HGB optional für die Gerichte vorgesehen, in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Gerade an die vollautomatische Führung des Registers ist allseits die Erwartung geknüpft, ein modernes, zügiges und effizientes Eintragungs- und Einsichtverfahren zu schaffen. Der DIHT hat von Anfang an dargelegt, dass die IHK ein vollautomatisches Registersystem schneller und besser einzurichten vermögen als die Gerichte, und die Umstellung auf ein EDV-Register als maßgeblicher Vorteil einer Registerführung durch die Kammern präsentiert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, jeweils die Landesregierung oder gegebenenfalls die Landesjustizverwaltung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Übertragung der Registerführung auf die IHK, vor allem der technischen Einzelheiten wie etwa der Art und Weise der Übertragung des jeweiligen Registerdatenbestandes, durch Rechtsverordnung zu ermächtigen.

Zu Artikel 56 EGHGB

Nach der in Artikel 56 enthaltenen Generalklausel tritt grundsätzlich die registerführende IHK in allen Gesetzen und Verordnungen an die Stelle des bisher zuständigen Registergerichts und erhält dessen Kompetenzen. So gelten z. B. alle Anmeldungs-, Vorlage- und Einreichungspflichten der Unternehmen zum Handels- oder Genossenschaftsregister, die vor allem im HGB, aber auch in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen vorgeschrieben sind, mutatis mutandis auch dann, wenn die IHK zur Registerführung bestimmt ist. Dies gilt auch für die Hinterlegung

der Bilanzen, Jahres- und Konzernabschlüsse nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (z. B. §§ 325, 329, 339, 340 I, 341 I HGB). Auch hinsichtlich der – auf Grund des Artikel 55 Absatz 1 allerdings zwingenden – EDV-Registerführung einschließlich des Online-Abrufs der Registerdaten durch externe Nutzer sind die in §§ 8 a, 9 a HGB vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen für das maschinell geführte gerichtliche Register sinngemäß anzuwenden. Ebenso stehen den beauftragten Kammern die Befugnisse des Registergerichts einschließlich der vorgesehenen Zwangs- und Ordnungsmittel zu (z. B. §§ 14, 37 Abs. 1, §§ 335, 340 o, 341 o HGB, § 79 GmbHG, § 407 AktG, § 316 UmwG, § 160 GenG). Notwendige bundesrechtliche Vorgaben für das landesrechtliche Verfahren sind allerdings in Artikel 57 Abs. 2 bis 5 EGHGB vorgesehen.

Zu Artikel 57

Die Vorschrift setzt die notwendigen bundesrechtlichen Vorgaben für das Verfahren vor der IHK als registerführende Stelle. Eine völlig eigenständige Regelung des Registerverfahrens durch den Landesgesetzgeber kommt nicht in Betracht, da ein Mindestmaß an verfahrensrechtlichem Gleichlauf zwischen der Registerführung durch die Amtsgerichte und die IHK für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft, insbesondere die betroffenen Unternehmen im Hinblick auf die absehbaren unterschiedlichen Regelungen in den Ländern, unerlässlich ist.

Eine mit der Einführung einer Öffnungsklausel zwangsläufig verbundene absehbare „Rechtzersplitterung“ im Bundesgebiet erscheint in den Grenzen, die dieser Entwurf setzt, hinnehmbar, zumal das gesamte materielle Handels- und Gesellschaftsrecht (HGB, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Umwandlungsgesetz usw.) nach Artikel 56 auch gilt, wenn die IHK das Register führt. Dies hat zur Folge, dass die Eintragungsvoraussetzungen und der Prüfungsumfang in gleicher Weise für die Gerichte wie für die IHK vorgegeben sind, so dass insofern schon eine weitgehende Einheitlichkeit gewährleistet ist. Im Übrigen wird im Bereich des Verfahrensrechts über die zumindest subsidiäre Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hergestellt werden können. Somit dürften auch unzumutbare Einbußen an Transparenz für die betroffenen Wirtschaftskreise nicht zu erwarten sein.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, das Verfahren der IHK in Handels- und Genossenschaftsregistersachen einschließlich der Kosten durch landesgesetzliche Bestimmungen regeln. Dies ist erforderlich, da die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine unmittelbare Anwendung finden können, wenn andere als gerichtliche Stellen das Regis-

ter führen. Zwar ist in § 194 FGG eine entsprechende Anwendung des FGG vorgesehen, wenn Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen die Handelsregistersachen zählen, anstelle der Gerichte von Behörden wahrgenommen werden. Eine unbesehene Übernahme der Verfahrensvorschriften des FGG erscheint bei einer Registerführung durch die IHK in einzelnen Ländern nicht sachgerecht.

Satz 1 stellen deshalb – insoweit abweichend von § 194 Abs. 1 FGG – klar, dass die Vorschriften des FGG (insbesondere die §§ 125 ff. FGG) und auch die Zuständigkeitsverteilungen zwischen Volljuristen (Richtern) und Rechtspflegern, wie sie im Rechtspflegergesetz enthalten sind, auf die Registerführung durch die IHK grundsätzlich keine Anwendung finden. Das gleiche gilt auch von den Vorschriften der Kostenordnung, soweit sie ebenfalls eine gerichtliche Tätigkeit voraussetzen; lediglich hinsichtlich der Notarkosten verbleibt es bei den Vorschriften der Kostenordnung.

Soweit die Länder von der in Artikel 55 Abs. 1 EGHGB eingeräumten Option Gebrauch machen und die IHK mit der Registerführung beauftragen, bedarf es deshalb der Einführung eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens mit eigenständigen Rechtsmitteln. Durch die Übertragung der Registerführung auf die IHK ändert sich am hoheitlichen Charakter der Registerführung als staatliche Eingriffsverwaltung nichts. Die Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – IHKG -) führen in diesem Fall das Register als Behörde in einem Verwaltungsverfahren.

Die Länder müssen daher anstelle der genannten Vorschriften des FGG eigene Verfahrensvorschriften erlassen, insbesondere über die (örtliche) Zuständigkeit, über das Registerverfahren vor den Kammern, über das Zwangsgeld- und Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 14, 37 Abs. 1, §§ 335, 340 o, 341 o HGB, § 79 GmbHG, § 407 AktG, § 316 UmwG, § 160 GenG sowie über die Kosten des Verfahrens. Eine Ausnahme dazu sieht allerdings die Regelung in Absatz 3 und 4 vor, derzufolge die §§ 125 a, 126 FGG sowie die Vorschriften der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Genossenschaftsregister sinngemäße Anwendung auch im Registerverfahren vor der IHK finden.

Hinsichtlich der von den Ländern nach Satz 2 zu treffenden Kostenregelungen ist darauf hinzuweisen, dass die noch im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 15. Oktober 1997 angeordnete Begrenzung der Kostenhöhe auf die nach der Kostenordnung im gerichtlichen Registerverfahren anfallenden Kosten im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. Eine solche „Kostendeckelung“ wäre nach übereinstimmender Auffassung der Landes-

justizverwaltungen, die sich zu dieser Frage geäußert haben, nicht anders praktikabel als durch eine landesrechtliche Übernahme der Kostenbemessungstatbestände der Kostenordnung selbst. Dies erscheint jedoch nicht als angemessene Lösung, die vielmehr auch hinsichtlich der für die betroffenen Unternehmen anfallenden Kosten naturgemäß auf einen „Wettbewerb der Systeme“ angelegt sein müssen. Andererseits werden sich die Gebühren und Auslagen im Registerverfahren vor der IHK nach dem Kostendeckungsprinzip richten müssen, was für die Gebührenbelastung von Kapitalgesellschaften durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 1997 (Rechtssache C-188/95 – „Fantask“) ausdrücklich bestätigt worden ist. Danach kann auch ohne besondere gesetzliche Begrenzung der Kostenhöhe durch den Bundesgesetzgeber davon ausgegangen werden, dass jedenfalls nicht mit finanziellen Mehrbelastungen für die Kostenschuldner des Registerverfahrens gegenüber den für die gleichen Amtshandlungen beim gerichtlich geführten Handels- und Genossenschaftsregister nach den Vorschriften der Kostenordnung anfallenden Kosten verbunden sein werden.

Vor diesem Hintergrund stellt allerdings Satz 3 ausdrücklich klar, dass für Eintragungen in das Genossenschaftsregister – wie schon bei der gerichtlichen Registerführung (§ 83 KostO) – keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt bestimmte Mindestanforderungen vor, denen das landesrechtlich vorzusehende Registerverfahren genügen muss:

So bestimmt Satz 1, dass ein Amtsermittlungsverfahren einzurichten ist, d. h. dass die IHK von Amts wegen den Sachverhalt festzustellen hat, indem sie die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen veranstaltet und die geeignet erscheinenden Beweise aufnimmt. Dies ist zur Gewährleistung der Richtigkeit der Registereintragungen wegen der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Publizitätswirkungen nach § 15 HGB unerlässlich. Einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Anordnung, insoweit § 12 FGG entsprechend anzuwenden, bedarf es im Hinblick auf den im wesentlichen identischen Untersuchungsgrundsatz des Verwaltungsverfahrens (vgl. § 24 VwVfG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder) nicht.

Satz 2 sieht als Mindestanforderung an die Qualifikation der Mitarbeiter der für die Registerführung zuständigen Stellen der IHK vor, dass jedenfalls deren Leitung mit einem Volljuristen oder einer Volljuristin zu besetzen ist. Selbstverständlich können, wovon in der Praxis wegen der zum Teil besonderen Komplexität und rechtlichen Schwierigkeit handels- und gesellschafts-

rechtlicher Einzelfragen ausgegangen werden kann, darüber hinaus als Entscheider in Registersachen weitere Volljuristen vorgesehen werden. Im Übrigen kann die nähere Bestimmung der fachlichen Qualifikation der Entscheider, soweit dies für erforderlich gehalten wird, dem Landesrecht überlassen bleiben.

Des weiteren ist die Objektivität und Neutralität der Entscheidungen der IHK in Handels- und Genossenschaftsregistersachen durch institutionelle Vorkehrungen sicherzustellen. Auf diese Weise kann das Bedenken ausgeräumt werden, dass die Kammer als eine Einrichtung, die dem Gesamtinteresse der örtlichen Gewerbetreibenden verpflichtet und deren Geschäftsführung in gewisser Weise vom Einfluss der in der Vollversammlung repräsentierten Gewerbetreibenden des Bezirks abhängig ist, nicht frei von mittelbaren Einflussnahmen auf ihre registerrechtlichen Entscheidungen sei, z.B. bei wirtschaftlich bedeutsamen Anmeldungen wie Umwandlungen oder bei Zwangsmaßnahmen gegen die eigenen Kammermitglieder. Deshalb hat das Landesrecht vorzusehen, dass die Mitarbeiter, die die registerrechtlichen Entscheidungen der Kammern treffen, insoweit unabhängig und Weisungen der Kammergeschäftsführung nicht unterworfen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtanwendbarkeit der §§ 125 ff FGG im Registerverfahren vor der IHK.

So sollen zunächst die in § 125 a FGG normierten Mitteilungspflichten der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei- und Gemeindebehörden und Notare sowie Auskunftspflichten der Steuerbehörden gegenüber dem Registergericht auch dann eingreifen, wenn das Register anstelle von den Gerichten von der IHK geführt wird. Da diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nur den Behörden usw. des Landes, das von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, obliegen, sondern den genannten Stellen im gesamten Bundesgebiet, sind sie vom Bundesgesetzgeber anzuordnen. § 125 a FGG soll deshalb insoweit entsprechende Anwendung finden.

Des weiteren sollen die in § 126 FGG normierten Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte für die Organe des Handwerksstandes (Handwerkskammern), des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes (Landwirtschaftskammern) und ggf. anderer berufsständischer Kammern im Registerverfahren auch dann unverändert eingeräumt bleiben, wenn die Register von der IHK geführt werden. Dies ist nicht nur im Interesse des Gleichlaufs und der Gleichwertigkeit von gerichtlicher Registerführung und Registerführung durch die IHK geboten, sondern stellt auch

die Einbeziehung der besonderen Sachkunde und Interessen dieser Institutionen und der in ihnen zusammengeschlossenen Berufe in das Registerverfahren vor der IHK sicher. Der Klarstellung halber wird aber bestimmt, dass in diesem Fall eine besondere Mitwirkung und Beteiligung der registerführenden IHK selbst, die zu den Organen des Handelsstandes im Sinne des § 216 FGG zählt, im Registerverfahren nicht stattfindet. Damit wird eine überflüssige "In-sich-Beteiligung", z. B. im Zusammenhang mit der Einholung gutachterlicher Stellungnahmen nach § 23 der Handelsregisterverordnung, ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass hinsichtlich der Einzelheiten des Eintragungs- und Bekanntmachungsverfahrens in Registersachen vor der IHK einschließlich des maschinell geführten Registers die Vorschriften der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Genossenschaftsregister sinngemäße Anwendung im Registerverfahren vor den Kammern finden. Dies ergibt sich zwar bereits aus der "Generalklausel" des Artikel 56 EGHGB. Wird aber vor allem im Hinblick auf die Handelsregisterverordnung an dieser Stelle deshalb besonders hervorgehoben, weil nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des FGG im Verfahren vor der IHK grundsätzlich nicht anwendbar sind, die Handelsregisterverordnung ihrerseits aber als Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz auf § 125 Abs. 2 FGG beruht.

Mit der gleitenden Verweisung auf die sinngemäße Anwendung beider Verordnungen wird gewährleistet, dass die Anmeldungs-, Eintragungs- und Bekanntmachungsabläufe in ihren Grundzügen bei den Gerichten wie bei der IHK vergleichbar bleiben. Das ist insbesondere - etwa im Hinblick auf die äußere Gestaltung und die Beweiskraft von Registerauszügen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rechts- und Geschäftsverkehr - im Interesse der betroffenen Wirtschaftsunternehmen und deren Zweigniederlassungen, denen regional abweichende Modalitäten infolge einer unterschiedlichen Ausübung der Übertragungsmöglichkeit in den Ländern nicht zuzumuten sind, unerlässlich.

Von der "sinngemäßen" Anwendung ausgeschlossen sind selbstverständlich diejenigen Vorschriften der Handelsregisterverordnung, die für das Verfahren von der IHK mangels vergleichbarer Sachverhaltskonstellationen überhaupt keine Anwendung finden können (z. B. die §§ 1 und 2 Handelsregisterverordnung). Soweit in der Handelsregisterverordnung oder in anderen Vorschriften, die für das Verfahren vor der IHK nur "sinngemäße" Anwendung finden, bestimmte Aufgaben der Landesjustizverwaltung oder innerhalb des Registergerichts der Geschäftsstelle, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dem Rechtspfleger oder dem Richter zugewiesen sind, wird die zuständige Stelle gemäß Satz 2 abweichend durch das Landesrecht bestimmt.

Zu Absatz 5

Der Austausch des bisherigen gerichtlichen Registerverfahrens gegen ein Verwaltungsverfahren vor der IHK ist von Verfassungs wegen möglich, da die Registerführung keine dem Richter vorbehalt des Artikels 92 GG unterfallende "Rechtsprechung" darstellt. Das gilt allerdings nicht durchgängig von den in § 145 Abs. 1, §§ 145 a, 146 und 148 bis 158 FGG den Gerichten in Sachzusammenhang mit der Registerführung zugewiesenen Aufgaben in Handelssachen. Zu einem großen Teil sind diese gerichtlichen Aufgaben auf Grund ihres materiell-streitentscheidenden Charakters "Rechtsprechung" im Sinne des Artikels 92 GG und müssen daher auch im Falle der Registerführung durch die Kammern den Gerichten vorbehalten bleiben. Das gilt insbesondere von zahlreichen der in § 145 Abs.1 FGG den Gerichten zugewiesenen Kompetenzen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Im übrigen - vor allem im Zusammenhang mit der seerechtlichen Verklarung und der Dispache - handelt es sich jedenfalls um Aufgaben, bei denen es sinnvoll erscheint, sie bei den Gerichten zu belassen. Soweit Absatz 5 daher die Zuweisung dieser Aufgaben an die Amtsgerichte aufrechterhält, stellt die Vorschrift eine Ausnahme zu Artikel 56 EGHGB dar.

Ähnliches gilt von der Zuständigkeit der Gerichte für die Amtslöschung von Kapitalgesellschaften wegen Nichtigkeit nach § 144 Abs.1 FGG. Diese kann der IHK nicht übertragen werden, da dies mit Artikel 11 Nr. 1 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EU vom 9. März 1968 (68/151/EWG; ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S.3) nicht vereinbar wäre, die für die Löschung wegen Nichtigkeit der Gesellschaft zwingend eine gerichtliche Entscheidung verlangt. Das Amtslöschungsverfahren nach § 144 Abs. 1 FGG muss deshalb den Gerichten vorbehalten bleiben. Dabei trifft die IHK nach § 126 FGG die Verpflichtung, Satzungsängel, die zu einem Amtslöschungsverfahren Anlass geben, dem zuständigen Gericht zu melden, damit dieses dann das Amtslöschungsverfahren einleiten kann. Insoweit bleiben die Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte der IHK nach § 126 FGG unverändert bestehen, auch wenn diese registerführende Stelle ist; in den verbleibenden den Gerichten vorbehaltenen Handelssachen wie dem Amtslöschungsverfahren nach § 144 Abs. 1 FGG wird die unmittelbare Anwendung des 7. Abschnitts des FGG einschließlich des § 126 FGG weder durch Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen noch durch Absatz 3 eingeschränkt. Eine vom Gericht etwa angeordnete Löschung hat in diesen Fällen die IHK von Amts wegen auszuführen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Bezirke der registerführenden IHK nicht notwendigerweise mit den Bezirken der Amtsgerichte decken müssen, und bestimmt deshalb

das für den Sitz der IHK zuständige Amtsgericht als das für die Verfahren nach den dort genannten Vorschriften zuständige Gericht.

Zu Artikel 58 EGHGB

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Zulässigkeit und des Verfahrens bei Rechtsbehelfen gegen registerrechtliche Entscheidungen der IHK.

Zu den Absätzen 1 und 3

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass gegen die registerrechtlichen Entscheidungen der IHK die Beschwerde nach den Vorschriften des FGG statthaft ist. Zuständiges Beschwerdegericht soll in diesem Fall das für den Sitz der Industrie- und Handelskammer zuständige Landgericht sein. In Zwangsgeld- und Ordnungsgeldverfahren ist nach Satz 2 - wie gegen entsprechende Entscheidungen der Registergerichte - die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 1 FGG vorgesehen.

Nach Absatz 3 richtet sich das Beschwerdeverfahren im übrigen einschließlich der weiteren Beschwerde nach den entsprechenden Vorschriften des FGG, d. h. wie bei der gerichtlichen Registerführung. Insoweit finden dann auch, ohne dass dies gesondert angeordnet werden müsste, die Vorschriften der Kostenordnung für das gerichtliche Beschwerdeverfahren Anwendung (s. § 131, Abs. 1 KostO; § 131 Abs. 4 Satz 3 KostO ist insoweit nicht einschlägig, da es sich hier kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung um eine Beschwerde, nicht um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung handelt).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Entscheidung der IHK vor Einlegung der Beschwerde in einem Vorverfahren bei der IHK nachzuprüfen ist. Die zwingende Vorschaltung eines Vorverfahrens entsprechend dem Grundgedanken der §§ 68 ff VwGO erscheint notwendig, um der Kammer vor Einschaltung der Gerichte die Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung in fachlicher und rechtlicher Sicht zu geben, sowie um die Gerichte zu entlasten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 (sofortige Beschwerde) findet kein Vorverfahren statt. Die Einzelheiten des Vorverfahrens regeln die Länder durch Gesetz.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.